



An das  
 Amt der Burgenländischen Landesregierung  
 Abteilung 9 – EU, Gesellschaft und Förderwesen  
 Referat Sozial- und Klimafonds  
 7000 Eisenstadt

Eingangsstempel

## AN S U C H E N

### um Gewährung eines ZUSCHUSSES ZUM KAUF EINES FAMILIENAUTOS

nach dem Bgld. Familienförderungsgesetz

Neuwagen   
  Gebrauchtwagen   
  Leasingwagen

### I. Angaben zum Förderungsansuchen

#### 1. Förderungswerber/-in

##### Persönliche Angaben

Familienname \_\_\_\_\_ Geburtsdatum \_\_\_\_\_  
 Vorname \_\_\_\_\_ SV-Nr. \_\_\_\_\_  
 Staatsbürgerschaft \_\_\_\_\_ Geschlecht  männlich  weiblich  
 Familienstand  ledig  verheiratet  geschieden  verwitwet  in Lebensgemeinschaft lebend  
 Beruf  unselbständig  selbständig erwerbstätig  nicht berufstätig  
 AMS  Haushalt  Sonstiges  
 Erreichbar unter (Telefon, Fax, E-Mail-Adresse) \_\_\_\_\_

##### Hauptwohnsitz

PLZ \_\_\_\_\_ Wohnort \_\_\_\_\_  
 Straße / Hausnummer \_\_\_\_\_

##### Ehegatte/-in bzw. Lebensgefährte/-in des/der Förderungswerbers/-in

Familienname \_\_\_\_\_ Geburtsdatum \_\_\_\_\_  
 Vorname \_\_\_\_\_ SV-Nr. \_\_\_\_\_  
 Staatsbürgerschaft \_\_\_\_\_ Geschlecht  männlich  weiblich  
 Familienstand  ledig  verheiratet  geschieden  verwitwet  in Lebensgemeinschaft lebend  
 Beruf  unselbständig  selbständig erwerbstätig  nicht berufstätig  
 AMS  Haushalt  Sonstiges

**Dem Förderansuchen ist eine gut leserliche Kopie der Bankomatkarte, Kontokarte oder Bankbestätigung als Beilage anzuschließen.**

## 2. Kinder, für die Familienbeihilfe bezogen wird

Familien- und Vorname	SV-Nr. Geburtsdatum	Staatsbürger- schaft	männ- lich	weib- lich	lebt im gem. Haushalt
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

## II. Bestätigung des zuständigen Gemeindeamtes (Magistrates)

Hiermit wird bestätigt, dass

1. die **unter I. 1. und I. 2.** zum **Wohnsitz** gemachten Angaben und die **unter I. 2.** angeführte **Adresse** korrekt sind;

Angabe der Personen, die an der selben Adresse gemeldet sind (z.B. Lebensgefährtin oder -gefährte):

Familien- und Vorname	Geburtsdatum	Familien- und Vorname	Geburtsdatum

2. der/die Antragsteller/in und die **unter I. 2.** genannte/n **Kind/er**

die österreichische Staatsbürgerschaft

die \_\_\_\_\_ Staatsbürgerschaft besitzt/besitzen;

3. die im Ansuchen gemachten Angaben auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit überprüft wurden und die erforderlichen Nachweise angeschlossen sind.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Gemeindesiegel, Bürgermeister

### III. Unterlagen

Das Ansuchen mit Originalunterschrift kann **nur auf dem Postweg oder aber persönlich im Referat Sozial- und Klimafonds eingebracht** werden. Folgende Nachweise\*) über das Familieneinkommen sind dem Antrag anzuschließen:

**Unselbständig Erwerbstätige:**

(Arbeitnehmer/innen, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden)

- Monatslohnzettel der letzten 3 Monate
- Lohnsteuerbescheinigung oder Jahreslohnzettel für das vorangegangene Kalenderjahr (inklusive Erklärung über allfällige Einkommen im Ausland)

**Selbständig Erwerbstätige:**

(Arbeitnehmer/innen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden)

- Einkommenssteuerbescheid für das letzte veranlagte Kalenderjahr
- letzter gültiger Einheitswertbescheid (bei nicht buchführungspflichtigen Land- u. Forstwirten)

**Nachweis\*) sonstiger Bezüge, die als Einkommen gelten, insbesondere:**

Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld, Teilzeitbeihilfen, Pflegegeld für Pflegekinder, gerichtlich oder vertraglich festgesetzte, in Geld bezogene Unterhaltsleistungen, Witwen-, Witwer- und Waisenpensionen

**Weitere Nachweise\*):**

- Finanzamtsmitteilung über Bezug der Familienbeihilfe
- Geburtsurkunde der Kinder
- Nachweis über den getätigten Kauf: Vorlage des Kaufvertrages und des Zulassungsscheines
- Nachweis bei Scheidung: Scheidungsurkunde
- Kopie der Bankomatkarte, Kontokarte (Vorder- und Rückseite) bzw. Bestätigung der Bank

\*) Übermittelte Nachweise (Original oder Kopie) werden nicht zurückgesendet. Kontoauszüge reichen als Einkommensnachweis nicht aus. Es müssen die Bestätigungen der jeweiligen Behörde übermittelt werden.

### IV. Erklärung

**Datenschutzmitteilung „Zuschuss zum Kauf eines Familienautos“**

Ich nehme zur Kenntnis, dass die oben erhobenen personenbezogenen Daten zur Erfüllung des durch den Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zum Kauf eines Familienautos begründeten Vertragsverhältnisses verarbeitet werden.

Der Zweck der Verarbeitung ist die Bearbeitung des Antrages auf Gewährung eines Zuschusses zum Kauf eines Familienautos gemäß § 8c Familienförderungsgesetz.

Im Zuge der Antragsbearbeitung werden die im Antrag angegebenen Daten zum Hauptwohnsitz im Zentralen Melderegister (ZMR) durch das Amt der Burgenländischen Landesregierung überprüft.

**Verarbeitete Datenkategorien und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung:** Die personenbezogenen Daten werden aufgrund Ihrer Antragstellung gemäß Art 6. Abs. 1 lit. b der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union, Verordnung (EU) Nr. 2016/679, verarbeitet.

Eine Weitergabe der Daten an Dritte (insbesondere Unternehmen, die Daten zu kommerziellen Zwecken verarbeiten) findet nicht statt.

**Rechte im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten:** Ich habe das Recht, meinen Antrag jederzeit durch Meldung an die unten angegebenen Kontaktadressen, zurückzuziehen. Ich bin darüber informiert, dass ich das Recht auf Auskunft über die erhobenen Daten, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung der Daten sowie ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung der Daten habe. Es besteht die Möglichkeit der Beschwerde bei der Datenschutzbehörde.

**Speicherdauer:** Die Daten werden nur solange gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen oder Verjährungsansprüche potentieller Rechtsansprüche noch nicht abgelaufen sind gespeichert.

**Kontaktdata des datenschutzrechtlichen Verantwortlichen:** Sollten Sie zu der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Fragen oder Anliegen haben, wenden Sie sich bitte an uns:  
Amt der Burgenländischen Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt; Telefon: 057600-2290; E-Mail: [post.datenschutz@bgld.gv.at](mailto:post.datenschutz@bgld.gv.at);  
Internet: [www.burgenland.at/datenschutz](http://www.burgenland.at/datenschutz).

Alternativ können Sie sich an unseren Datenschutzbeauftragten, die KPMG Security Service GmbH, Porzellangasse 51, 1090 Wien, E-Mail: [post.datenschutzbeauftragter@bgld.gv.at](mailto:post.datenschutzbeauftragter@bgld.gv.at), wenden.

Ich (wir) erkläre(n),

1. dass ich/wir mit der automationsunterstützten Datenverarbeitung der Angaben durch das Amt der Burgenländischen Landesregierung einverstanden bin/sind;
2. mit der Überprüfung meiner Angaben im Zentralen Melderegister durch das Amt der Burgenländischen Landesregierung einverstanden bin,
3. das Familienauto nicht gewerblich zu nutzen;
4. die Förderung zurückzuerstatten, wenn diese durch unrichtige oder unvollständige Angaben bzw. Nachweise zu Unrecht erwirkt wurde.

**Ich/wir verpflichte/n mich/uns**, Änderungen in den für die Gewährung der Förderung maßgeblichen Voraussetzungen, insbesondere in den Familienverhältnissen und im Familiennettoeinkommen, unverzüglich dem Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 9 – EU, Gesellschaft und Förderwesen, Referat Sozial- und Klimafonds, bekannt zu geben.

---

Ort, Datum

---

Eigenhändige Unterschrift  
des/der Förderungswerbers/-in

# ERLÄUTERUNGEN

## 1) Familienauto

Für den Ankauf eines Familienautos wird als Beitrag zu dem damit verbundenen Aufwand ein einmaliger Förderungsbetrag in Höhe von 1.500 € gewährt.

Als Familienauto gilt ein Kraftfahrzeug (Neu-, Gebrauch- oder Leasingfahrzeug), das auf zumindest sechs Sitzplätze zugelassen ist.

Die Förderung wird nur gewährt, wenn

1. der Antrag binnen sechs Monaten ab Kaufabschluss gestellt wird,
2. die Voraussetzungen gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 und 2 Familienförderungsgesetz (österr. Staatsbürgerinnen und Staatsbürger oder gleichgestellte mit Hauptwohnsitz im Burgenland) in Bezug auf die Förderungswerberin oder den Förderungswerber sowie zumindest vier im gemeinsamen Haushalt lebende Kinder, die zum Kaufzeitpunkt das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, vorliegen,
3. das Familienauto auf den Namen der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers im Burgenland zugelassen ist,
4. das Familienauto nicht gewerblich genutzt wird und
5. ab dem Zeitpunkt der Erstzulassung nicht mehr als fünf Jahre vergangen sind.

## 2) Förderungswerber

sind ALLEINERZIEHENDE oder Personen, die in einer EHE oder in einer LEBENSGEMEINSCHAFT mit mindestens vier unversorgten Kindern im gemeinsamen Haushalt ZUSAMMENLEBEN.

## 3) Förderungsvoraussetzungen

Eine Förderung kann gewährt werden, wenn

1. die Förderungswerberin oder der Förderungswerber und die im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder ihren Hauptwohnsitz im Burgenland haben;
2. bei den Förderung gemäß § 2 Abs. 1 Z 1, 2, 4 und 5 Familienförderungsgesetz das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen die Einkommensgrenze gemäß § 8 Abs. 2 Familienförderungsgesetz nicht übersteigt.

## 4) Förderungsgrundsätze

Anträge auf Gewährung von Förderungen gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 bis 5 Familienförderungsgesetz sind schriftlich unter Verwendung der dafür bestimmten Formulare beim Amt der Landesregierung einzubringen, wobei die erforderlichen Daten vollständig einzutragen und die notwendigen Unterlagen anzuschließen sind. § 13 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 gilt sinngemäß.

Sind zur Beurteilung des Antrages weitere Angaben oder Nachweise erforderlich, so sind auch diese beizubringen. Anträge gelten erst dann als eingebracht, wenn alle zur Beurteilung erforderlichen Nachweise angeschlossen wurden.

Die Ablehnung von Anträgen erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe des Grundes.

## 5) Berechnung des Einkommens

- a) Unselbständig Erwerbstätige: Gemäß § 9 Abs. 1 Familienförderungsgesetz gilt als Einkommen unselbständig Erwerbstätiger das Einkommen gemäß § 2 Abs. 3 Z 4 des EStG 1988 i.d.g.F. abzüglich der Sozialversicherungsbeiträge und der Lohnsteuer.
- b) Selbständige: Als Einkommen gilt bei den Beziehern sonstiger Einkommen das gemäß § 2 Abs. 4 EStG 1988 i.d.g.F. zu ermittelnde Einkommen laut Einkommensteuerbescheid - abzüglich der ausgewiesenen Einkommensteuer.
- c) Land- und Forstwirte: Der Ermittlung des Nettoeinkommens aus einem land(forst)-wirtschaftlichen Betrieb sind 70% des Versicherungswertes gemäß § 23 Bauern-Sozialversicherungsgesetz dieses Betriebes zugrunde zu legen. § 23 Abs. 10 Bauern-Sozialversicherungsgesetz ist hierbei nicht anzuwenden. Dieser Betrag, gerundet auf Cent, gilt als monatliches Nettoeinkommen aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb.

## 6) Rückforderung von Förderungsbeträgen

Empfangene Förderungsbeträge sind zurückzuzahlen, wenn diese durch unrichtige oder unvollständige Angaben oder Nachweise zu Unrecht erwirkt worden sind.

**AUF DIE GEWÄHRUNG DER FÖRDERUNG BESTEHT KEIN RECHTSANSPRUCH!**